

## Umfang, Art und Ausführung des Auftrages

Alle vom AN geschlossenen Verträge und Beauftragungen sind Dienstverträge, sofern zwischen AG und AN nicht ausdrücklich ein Werkvertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis vereinbart wird. Gegenstand von Verträgen ist immer die Erbringung der jeweiligen vertraglichen bzw. angebotenen Dienstleistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder Ergebnisses. Der AN schuldet insbesondere kein wirtschaftliches Ergebnis.

Beratungsleistungen, Stellungnahmen, Empfehlungen etc., welche der AN im Rahmen einer Beauftragung für den AG erbringt, bereiten jeweils nur die unternehmerische(n) Entscheidung(en) des AG vor, können diese aber in keinem Fall ersetzen. Gegenstand und Umfang eines konkreten Beratungsauftrages werden im Einzelfall vertraglich vereinbart. Im Zweifel ergibt sich dies aus dem Angebot des AN an den AG und wird durch explizite und konkludente Annahme des Angebotes durch den AG begründet. Wenn die Notwendigkeit entsteht, Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten auszuführen, wird der AN den AG hierauf hinweisen. In einem solchen Fall erfolgt eine Erweiterung des Auftrages des AN dann auch durch eine Anforderung oder die Annahme der Zusatz- oder Ergänzungsarbeiten durch den AG.

Der AN wird dabei alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung erbringen. Der AN ist in der Ausführung des Vertrages weisungsfrei. Er handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er kann seinen Arbeitsort frei bestimmen. Dies gilt ebenso für die Arbeitszeit. Der AN ist berechtigt, die durch zur Ausführung der Aufgaben erforderlichen Leistungen auch durch sachverständige Dritte zu erbringen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt dann ausschließlich durch den AN selbst. Der AN erbringt jedoch keine Leistungen selbst oder über Dritte, für deren Erfüllung es Berufsträger mit besonderer staatlicher Zulassung (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder dergleichen) bedarf. In solchen Fällen kommt ein Auftragsverhältnis immer zwischen dem AG und diesem Personenkreis direkt zustande. Dem AG steht es frei, sich vom AN ggf. geeignete Berufsträger empfehlen zu lassen oder selbst entsprechende Personen einzuschalten. Die Erbringung von rechts- oder steuerberatenden Tätigkeiten sind als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Springstep GmbH – Agentur für Unternehmensentwicklung

#### Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Springstep GmbH – Agentur für Unternehmensentwicklung – (im Folgenden Auftragnehmer oder AN) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern (im Folgenden Auftraggeber oder AG). Sie regeln insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen des AN für den AG im Bereich von Beratung, Coaching sowie Vorträgen und Seminaren / Schulungen.

Die AGB gelten mit der Beauftragung des AN als angenommen. Abweichungen von den AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Generelle Ausschlussklauseln von AGB des AN etwa in allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG gelten dabei ausdrücklich nicht als wirksam vereinbart, sofern diese nicht explizit durch den AN schriftlich bestätigt werden.

## Mitwirkung des AG, Aufklärungspflicht und Vollständigkeitserklärung

Der AG wird dem AN alle für die Erfüllung der Aufgabe bzw. die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen umfassend, korrekt und unaufgefordert zur Verfügung stellen. Der AN legt die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen zu Grunde. Er ist nicht verpflichtet, Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Informationen bzw. Unterlagen zu überprüfen. Zur Durchführung eigener Recherchen ist der AN nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Rahmen des erteilten Auftrages Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen hat, die an vom AG bereitgestellte bzw. mitgeteilte Informationen, Unterlagen und Angaben anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

Der AG verpflichtet sich, den AN über ggf. im Verlaufe der Durchführung der Tätigkeiten eintretende Ereignisse oder neue Erkenntnisse, die sich auf die Durchführung der Aufgabe auswirken oder auswirken könnten, unverzüglich in Kenntnis setzen. Er wird dem AN von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.

Dies ist im Zweifel auch die Tatsache, dass bereits zuvor oder parallel auch andere Berater oder Coaches ähnliche oder identische Leistungen erbringen oder erbracht haben. Auch hierüber, über Art, Umfang und Inhalt der Beratung und das Ergebnis wird der AG den AN in Kenntnis setzen, sofern dies für die Ausführung und Erfüllung der Aufgabe zweckdienlich ist.

Der AN erbringt seine Beratungsleistungen auf Grundlage der Informationen, Unterlagen und Daten, welche ihm vom AG bereitgestellt werden. Der AN prüft die Unterlagen dabei nur und ausschließlich auf Plausibilität. Die Gewähr der sachlichen und / oder inhaltlichen Richtigkeit sowie Vollständigkeit der überlassenen Daten, Informationen und Unterlagen liegt ausschließlich beim AG. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die vom AN zur Erfüllung der Aufgabe nicht ausdrücklich angefordert sind / wurden, die der AG dem AN aber auch unaufgefordert in Kenntnis der Aufgabenstellung hätte überlassen sollen oder müssen.

Alle vom AN durchgeführten Beratungs- und Coaching-Leistungen etc. werden grundsätzlich in schriftlicher Form dokumentiert. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.

Ändert sich eine Rechtslage nach der Erledigung des Auftrages oder treten andere Umstände etwa wirtschaftlicher Art beim AG ein, welche sich im Nachhinein auf das Ergebnis der Aufgabe auswirken, ist der AN nicht verpflichtet, den AG auf

die Änderungen oder daraus resultierende Folgerungen hinzuweisen.

## Loyalität & Treuepflicht

Die Vertragspartner sind sich zu gegenseitiger Loyalität verpflichtet. Sie werden sich gegenseitig und unverzüglich wechselseitig über alle Umstände und Tatsachen informieren, welche im Verlaufe der Bearbeitung eines Auftrages oder einer Beratung / Coaching-Maßnahme etc. auftreten bzw. eintreten und welche die Bearbeitung bzw. Durchführung der Aufgabe beeinflussen könnten.

## Berichterstattung

Der AN ist verpflichtet, über seine Arbeiten schriftlich oder mündlich gegenüber dem AG Bericht zu erstatten.

Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird er Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der durchgeführten Arbeiten sichtlich etwa in Form einer Tabelle im Microsoft Excel Format dokumentieren. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Zeitznachweise im 15-Minuten Takt geführt. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, gelten notwendige bzw. abgestimmte Reisezeiten des AN vollumfänglich als Arbeitszeit.

Auf Verlangen des AG wird der AN Auskunft über den Stand der Auftragsausführung erteilen. Spätestens nach Abschluss der Ausführungen wird der AN dem AG Rechenschaft hierüber ablegen. Im Zweifel gilt die Endabrechnung mit den dort aufgeführten Leistungs- und Tätigkeitsinhalten als der hier bezeichnete Rechenschaftsbericht.

## Copyright, Übertragung von Nutzungsrechten, Schutz des geistigen Eigentums

Das Urheberrecht an allen im Zuge des Auftrags geschaffenen Werken verbleibt beim AN. Dies gilt ebenso für alle von seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten geschaffenen Werke. Sofern nicht im Einzelvertrag oder der Beauftragung explizit anders vereinbart, räumt der AN dem AG unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars alle notwendigen Nutzungsrechte an allen geschaffenen Werken in der Form ein, dass der AG das Werk bzw. die Werke für die eigenen Zwecke entsprechend des Auftrages nutzen darf. Die Werke dürfen vom AG auch schon während sowie darüber hinaus nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die eigenen, vom Vertrag umfassten Zwecke genutzt und verwendet werden. Der AG ist nicht berechtigt, das Werk oder die Werke zu vervielfältigen oder zu verbreiten, es sei denn der AN stimmt diesem explizit zu. Dies gilt auch für Teile oder Auszüge des Werkes.

Durch unberechtigte Vervielfältigung eines (Teil-)Werkes oder durch unberechtigte Verbreitung eines (Teil-)Werkes entsteht keinesfalls eine Haftung des AN gegenüber Dritten. Dies gilt insbesondere für die Richtigkeit des Werkes.

Ein Verstoß des AG gegen diese Bestimmungen berechtigt zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages durch den AN. Dem AN steht es zudem frei, weiterführende gesetzliche Ansprüche etwa auf Unterlassung und / oder Schadenersatz geltend zu machen.

### Gewährleistung

Der AN wird die vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn Leistungen vom AG ohne Widerspruch entgegengenommen wurden.

Der AN sichert zu, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag stets mit bestem Wissen und Gewissen vorzugehen und seine Leistungen im Sinne des Auftraggebers zu erbringen. Hinsichtlich Vollständigkeit, inhaltlicher Richtigkeit sowie der Wahrheitsmäßigkeit seiner Arbeit ist er jedoch auf Mitarbeit und Mitwirkung des AG angewiesen. Dies gilt insbesondere für jegliches Zahlenmaterial sowie andere wirtschaftliche Eckdaten, Vorgaben und Rahmenparameter, sei es die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft betreffend, welche der AG dem AN überlässt. Sind diese bereits mit Mängeln behaftet, entsteht hieraus keine Mängelhaftung für den AN.

Der AG sichert zu, etwaige Mängel unverzüglich (mindestens binnen Wochenfrist) schriftlich dem AN anzuzeigen. Unrichtigkeiten wie Schreibfehler, offensichtlich erkennbare Rechenfehler oder ähnliches sind dabei kein Mangel im Sinne dieser Bestimmung. Der AN kann solche Fehler jederzeit beseitigen, ohne dass der AG hieraus Ansprüche ableiten kann.

Darüber hinaus ist der AN ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seinen Leistungen zu beheben. Er verpflichtet sich, den AG hierüber unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Sofern der AN einen Mangel zu vertreten hat, hat der AG ein Anrecht auf deren unentgeltliche Beseitigung durch den AN (Nacherfüllung), es sei denn, der AG hat hieran kein Interesse. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, steht es dem AG frei, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung zu verlangen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem AG nur bei Verschulden des AN zu und erst nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch. Der AN trägt dabei keine Gewähr dafür, dass durch

die Erbringung seiner Leistungen bestimmte Ergebnisse erzielt werden.

Jedweder Anspruch auf Mängelbeseitigung erlischt spätestens sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Verhandlungen über Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis hemmen dabei die Verjährungsfrist nicht.

Die Umkehr der Beweislast ist ausgeschlossen. Der AG muss dem AN nachweisen, dass ein Mangel vorliegt. Eine umgekehrte Nachweispflicht derart, dass der AN die Richtigkeit seiner Leistungen nachweisen muss, ist ausgeschlossen.

### Haftung & Schadenersatz

Alle Auskünfte, Informationen, Empfehlungen, Ratschläge, Ausarbeitungen und sonstigen Informationen und Werke, welche der AN im Zuge des Auftrags erteilt oder erstellt, werden von ihm nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung erteilt. Sie ersetzen nicht eine eigenständige Beurteilung durch den AG und insbesondere nicht ein eigenes unternehmerisches Handeln und Entscheiden. Dies auch dann nicht, wenn der AN die Umsetzung bestimmter Entscheidungen und Maßnahmen nicht nur berät und vorbereitet, sondern auch deren Umsetzung für den AG begleitet. Eine Haftung für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg ist ausgeschlossen.

Der AN haftet dem AG für Schäden – ausgenommen Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für solche Schäden, die durch vom AN hinzugezogene Dritte verursacht werden, sofern diese im Auftrag des AN an der Erbringung der Leistungen für den AG mitwirken. Eine Haftung für Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität von Daten, welche entweder vom AG dem AN überlassen werden oder welche vom AN im Zuge der Ausführung des Vertrages etwa von dritten Stellen wie Bundes- und Landesämtern, Förderinstituten, Behörden oder sonstigen Quellen hinzugezogen werden, ist ausgeschlossen.

Der AN haftet auch nicht für Mängelfolgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn, fehlende Einsparungen oder anderweitige indirekte Schäden. Der Versand bzw. die elektronische Übertragung von Daten und Informationen erfolgt regelmäßig auf Gefahr des Auftragnehmers.

Der AG kann seinen etwaigen Schadenersatzanspruch nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Sachen und Schädiger, spätestens aber drei Jahren nach dem Ereignis, welches einen etwaigen Anspruch begründet, gerichtlich geltend machen. Der AG hat jeweils den

Beweis zu erbringen, dass ein Schaden auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist. Wenn der AN seine Aufgaben unter Zuhilfenahme Dritter erfüllt und in diesem Zusammenhang Ansprüche auf Gewährleistung und / oder Haftung gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Falle vorrangig an diesen Dritten halten. Der AN wird den AG im Rahmen seiner Pflichten ordnungsgemäß unterstützen. Der AN haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn der AG sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind (Backup). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der AG oder ein Dritter Eingriffe in das vom AN erbrachte Werk / die erbrachten Leistungen vornimmt. Für etwaige Störungen gleich jedweder Art ist der AN in keinem Fall haftbar oder zum Schadenersatz verpflichtet. Der AG ist verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten (z.B. Betriebsausfallversicherung).

### Vertraulichkeit & Datenschutz

Der AN sichert zu, über alle betrieblichen, geschäftlichen und / oder privaten Angelegenheiten des AG, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Der AN wird von dieser Verpflichtung frei, wenn der AG ihn von seiner Schweigepflicht entbindet, eine gesetzliche Grundlage die Herausgabe der Informationen erfordert oder die Informationen öffentlich bekannt sind. Diese Vereinbarung gilt in identischer Form auch umgekehrt für den AG. Die Tatsache, dass der AN für den AG tätig ist an sich, unterliegt nur dann der Vertraulichkeit, wenn der AG dies ausdrücklich verlangt und schriftlich vereinbart. Ansonsten darf der AN über die Tatsache, dass er für den AG tätig ist und auch in welchem Bereich er für den AG tätig ist selbst veröffentlichen (etwa auf der Web-Seite als Referenz etc.). Der AN darf ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses oder, falls weiter gefasst, in der vom AG mitgeteilten Zweckbestimmung verarbeiten bzw. durch Dritte verarbeiten lassen. Der AG sichert zu und leistet dem AN Gewähr dafür, dass er alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere solche die im Sinne des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wie etwa wirksame Zustimmungserklärungen unter Aufklärung der Betroffenen etc., getroffen bzw. eingeholt hat. Der AN sichert dem AG zu, ihn bei der Erfüllung etwaiger

Auskunfts-, Lösch- oder sonstiger Pflichten, die Betroffenen ihm gegenüber geltend machen, nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Der AN ist befugt, während der Dauer des Vertragsverhältnisses, im Rahmen gesetzlicher Dokumentationspflichten aber auch darüber hinaus Daten des Auftraggebers, hier insbesondere Stammdaten wie Anschrift, Rechnungsdaten, Stundennachweise aber auch personenbezogene Daten wie die von Ansprechpartnern inkl. Kontaktdaten etc. sowie auch alle Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen, die im Zuge der Durchführung des Auftrags überlassen oder erstellt werden, auch in elektronischer Form zu speichern und zu verarbeiten. Der AN verpflichtet sich selbst zur Einhaltung der Anforderungen die sich aus geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland ergeben – hier insbesondere aus der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der AN wird die gespeicherten Daten insbesondere nur für eigene Zwecke verwenden und diese ohne Zustimmung des AG nicht Dritten, die nicht mit der Auftragsdurchführung in Zusammenhang stehen, bekannt machen. Der AN sichert zu, ihm zur Durchführung des Auftrags überlassene Unterlagen sorgsam zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

### Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Der AN bewahrt alle Unterlagen, Daten und sonstigen Dokumente – seien diese in elektronischer Form oder in anderer Form vorliegend – generell für einen Zeitraum von drei Jahren ab Beendigung des Auftrages auf. Sofern zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verwahrungsfrist vorsehen, hält der AN die Unterlagen entsprechend dieser auch länger vor. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG sämtliche Unterlagen, die im Zuge der Tätigkeit oder die zur Durchführung des Auftrages überlassen oder erstellt wurden, nach Wahl des AN entweder an den AG herauszugeben oder diese zu vernichten. Dies gilt nicht für Unterlagen, die auf Basis gesetzlicher Vorschriften verwahrt werden müssen, sowie für den geschäftlichen Schriftwechsel. Der AN ist bei Herausgabe von Unterlagen an den AG berechtigt, Kopien der Unterlagen zu fertigen sofern er diese zum Nachweis seiner Tätigkeit zurückbehalten möchte. Ferner ist er berechtigt, ggf. auf Unterlagen des AG vermerkte Notizen, handschriftliche Vermerke etc. zu schwärzen oder in anderer geeigneter Weise vor Herausgabe der Unterlagen unkenntlich zu machen. Der AN ist nicht verpflichtet, Software, Tools oder Werkzeuge die ggf. zur Anzeige von Daten

erforderlich sind, herauszugeben. Dies gilt für Standard-Software ebenso wie etwa für spezielle Programme und Applikationen, welche der AN im Zuge der Ausführung der Tätigkeiten ggf. einsetzt. Ferner besteht keine Pflicht des AN sonstige Arbeits- oder Hilfsmittel herauszugeben, welche im Zuge der Auftragsdurchführung eingesetzt werden oder welche der AN im Rahmen der Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung anschafft.

Die Erfüllung ggf. anzuwendender nicht gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gegenüber Dritten, wie diese etwa im Zuge von Fördermaßnahmen gegenüber dem Zuwendungsgeber in der Regel einzuhalten sind, obliegt, sofern vertraglich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, alleine dem AG.

### Honorar / Honorarhöhe

Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung zwischen AN und AG. Sofern eine Vereinbarung mündlich getroffen wurde, wird der AN diese schriftlich (mindestens per eMail) dokumentieren. Sofern der AG der zugesandten Zusammenfassung der mündlichen Vereinbarung nicht in angemessener Frist widerspricht, gilt die dargestellte Vereinbarung als verbindlich getroffen. Sollte der AN bereits innerhalb der Frist die Ausführung von Tätigkeiten für den AG begonnen haben, gilt für diese bis zum Widerspruch und zur Klärung im Zweifel zunächst das, was mündlich vereinbart und in der Zusammenfassung zugesandt wurde, als vereinbart.

Gibt der AN eine Zeit- bzw. eine Vergütungsprognose für einen Auftrag an – etwa auf Basis eines vereinbarten Stundensatzes eine Schätzung des zeitlichen Umfangs, der für die Erledigung einer Aufgabe erforderlich wird, so stellen solche Prognosen des AN jeweils nur eine unverbindliche Schätzung dar, da der tatsächlich erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängt bzw. abhängen kann, welche der AN selbst nicht beeinflussen kann.

Liegt ein Verschulden des prognostizierten Zeit- und / oder Vergütungsumfanges beim AG selbst, etwa auch durch unzureichende Mitwirkung des AG, so ist der hieraus resultierende Mehraufwand auf Basis der vereinbarten Tages- bzw. Stundensätze dem AN zu vergüten. Dies gilt auch für eine Überschreitung der Prognose um bis zu 25% wenn andere Ursachen hierfür verantwortlich sind.

Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 25%, über der Prognose, steht es dem AN frei, die Leistungen dennoch zu erbringen, jedoch maximal die vereinbarte Vergütung zzgl. Mehraufwand von 25% zu berechnen (Deckelung) oder den AG über den Umstand der Überschreitung zu informieren.

Der AG besitzt das Wahlrecht, den Auftrag zu beenden oder den Auftrag fortzusetzen. Bei Beendigung des Auftrages sind die bis dahin erbrachten Leistungen und angefallenen Zeiten entsprechend des vereinbarten Tages- bzw. Stundensatzes zu vergüten. Bei einer Fortsetzung akzeptiert der AG die Überschreitung der prognostizierten Arbeitszeit. Die zusätzlichen Leistungen werden auf Basis der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Mitunter kann der Fall eintreten, dass Teile des Honorars des AN durch Zuschüsse einer dritten Stelle (Förderung / Zuwendungen) finanziert / übernommen werden. Solange noch keine schriftliche Zusage der Kostenübernahme von dem jeweiligen Zuwendungsgeber vorliegt, gilt der AG als Gesamtschuldner des vereinbarten Honorars. Sofern nicht anders vereinbart, wird der AN das Honorar für seine Tätigkeiten unter Nachweis der erbrachten Stunden und Leistungen jeweils zum Monatsbeginn des Folgemonats für den Vormonat abrechnen. Der AN ist frei ggf. auch einen längeren Zeitraum anzuwenden. Sofern die Tätigkeit beendet und abgeschlossen ist, darf der AN seine letzte Schlussrechnung mit dem Abschluss der Arbeiten zeitgleich bzw. kurzfristig danach stellen und muss nicht das Monatsende abwarten.

Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, sind Rechnungen jeweils mit der Rechnungslegung zur Zahlung fällig und sind vom AG sofort und ohne Abzüge zu zahlen. Eine Zurückbehaltung oder Aufrechnung der Forderungen des AN ist nur dann zulässig, wenn die seitens des AG erhobenen Ansprüche vom AN anerkannt sind, oder wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden.

Der AN hat Anspruch auf die vereinbarte Honorar-Vergütung zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie auf Spesen- und Auslagenersatz. Dieser wird entsprechend der folgenden Spesenordnung zur Erstattung nachgewiesen und in Anrechnung gebracht. Alle angegebenen Honorare verstehen sich in Euro sofern nicht explizit anders ausgewiesen. Der AN hat Anspruch auf Honorarvergütung ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Verhindert der AG die Ausführung des Auftrages nach Abschluss des Vertrages / der Beauftragung – etwa durch Kündigung des Auftrages – behält der AN Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Ist ein Stunden- oder Tageshonorar vereinbart, ist vom AG eine Vergütung für die Stunden / Tage zu leisten, die für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Vertrages zu erwarten gewesen ist bzw. wäre abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die anzurechnenden ersparten Aufwendungen werden dabei zwischen AN und AG

als Pauschale wie folgt vereinbart: Der ersparten Aufwendungen werden mit 25 Prozent des Gesamthonorars für die ab Beendigung bis zum Abschluss des Auftrages zu erwartenden jedoch noch nicht erbrachten Stunden / Tage in Abzug gebracht.

Zahlt der AG offene Rechnungen nicht fristgerecht, ist der AN von seiner Verpflichtung befreit, weitere Leistungen zu erbringen. Der AN muss dem AG die Absicht, die Tätigkeiten einzustellen, dann unverzüglich anzeigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des AN gegen den AG wird hiervon nicht berührt.

Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zukommen zu lassen. Der AG stimmt der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich zu.

Sollte auf Seiten des AG ein Insolvenzgrund vorliegen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt werden oder stattgefunden haben oder auch wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, ist der AN berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen.

### Spesenordnung

Sofern nicht anders vereinbart rechnet der AN Spesen und Auslagen wie folgt ab: Reisekosten mit dem privaten PKW werden pauschal mit 0,75 € pro gefahrene Kilometer berechnet. Bei Wahl anderer Reisemittel werden die tatsächlichen Kosten entsprechend Nachweis berechnet. Bei Fahrten mit der Bahn darf der AN generell in der 1. Klasse buchen. Ab einer Entfernung von 400 km ist der AN frei, neben PKW oder Bahn nach eigenem Ermessen auch einen Flug ab FMO oder einem anderen günstigeren Flughafen zu buchen. Flüge bis 2h werden in der Economy-Class gebucht, darüber in der Business Class. Bei Hotelübernachtungen bucht der AN in der Regel Business-Hotels (min. 4-Sterne). Bei allen Reisetätigkeiten wird sich der AN dabei um Wirtschaftlichkeit bemühen.

### Terminabsagen

Kostenfreie Terminabsagen sind bis zu drei Werktage vor dem geplanten Termin möglich. Beträgt die Frist zwischen Absage und Beginn des Termins auf mehr als 96 Stunden (Sams- und Sonntage nicht mitgerechnet), ist der AN berechtigt, bis zu 75% des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar abzurechnen. Dies gilt auch bei entsprechend kurzfristiger Absage eines kostenfreien Erstgesprächs. In solchen Fällen ist AN berechtigt, pauschal 300 Euro für das Erstgespräch zzgl. 75 Euro / h für Reisezeiten zzgl. ggf. tatsächlich angefallener Reisekosten (etwa Bahnticket, Flug) abzurechnen. Der AG akzeptiert mit der

Vereinbarung eines Erstgesprächs diese Vereinbarung.

### Dauer & Kündigung

Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, ergibt sich die ordentliche Kündigung eines erteilten Auftrages aus den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern nicht vertraglich anders festgelegt, kann jede der Vertragsparteien einen gültigen Vertrag mit einer Frist von 14 Wochentagen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung hat immer per Brief zu erfolgen. Die Aufgabe des Briefes zur Post / Poststempel ist entscheidend für die Fristwahrung. Ansonsten enden erteilte Aufträge / geschlossene Verträge nicht automatisch durch den Tod, den evtl. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder einer Geschäftsauflösung des AG.

Ansonsten bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Kündigt der AG aus wichtigem Grund, der nicht auf ein vertragswidriges Verhalten des AN beruht, so steht dem AN der Teil der vereinbarten Vergütung zu, der den bereits erbrachten Leistungen entspricht.

### Erfüllungsort, Gerichtsstand & Schlussbestimmungen

AN und AG bestätigen wechselseitig, alle Angaben die zu einem Geschäftsabschluss und die mit der Durchführung des vereinbarten Geschäftes stehen, gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Sie verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu machen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie der AGB bedürfen immer der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die nichtigen Bestimmungen sollen durch ihre wirtschaftlichen Zielsetzungen durch die am nächsten kommenden Regelungen ersetzt werden. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des AN.

Wallenhorst, 20. Februar 2023

gez. Jörg Rensmann  
Geschäftsführender Gesellschafter